

Satzung
VfL Bleckede von 1862 e.V.



Satzung

des Vereins für Leibesübungen von 1862 e. V. Stand: 03.März 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck und Grundsätze	3
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ehrungen	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ordnungen; Beiträge und Gebühren	4
§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Haftung	5
D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins.....	5
§ 9 Die Vereinsorgane	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Abteilungen – Fachausschüsse	8
§ 13 Die Rechnungsprüfer	8
E. Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 14 Aufwandsentschädigung	9
§ 15 Die Auflösung des Vereins.....	9
§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein für Leibesübungen von 1862 e. V., nachfolgend VfL Bleckede genannt, ist am 26. Januar 1948 aus den zusammengeschlossenen Vereinen Männerturnverein von 1862 Bleckede e. V. und dem Bleckeder Sportklub von 1912 e. hervorgegangen. Er ist im Vereinsregister unter der Nr.43 eingetragen.
- (2) Der VfL Bleckede hat seinen Sitz in Bleckede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Vereinsfarben gelten die Bleckeder Stadtfarben, blau/gelb.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung aller Mitglieder zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Der VfL Bleckede ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich den hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

Es wird eine Mitgliedskartei geführt, aus der Name, Alter und Anschrift sowie Eintrittstag und gewählte Sportart hervorgeht.

§ 4 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung ist der Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.
- (3) Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären. Der Verein ist verpflichtet, dem austretenden Mitglied dessen Verpflichtungen dem Verein gegenüber mitzuteilen.
- (3) Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

C. Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Ordnungen, Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung der Satzung und Beschlüsse gibt sich der VfL-Bleckede Ordnungen. In ihnen werden die Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Diese Ordnungen besitzen Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand beschlossen und von der Hauptversammlung mit Mehrheit angenommen werden. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das gilt auch bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben.

- (3) Für die Mitglieder sind Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (4) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.
- (2) Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Fachausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Termin ist mindestens sechs Wochen vorher und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die örtliche Tagespresse und im Vereinsaushangkasten zu veröffentlichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
 - f. Verleihung von Ehrungen gem. § 4 Abs. 2.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung seine Vertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er bzw. sind sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Es wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfähigkeit einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung“ maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für eine ständige Kommunikation zu seinen Abteilungen.

(2) Zum Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Kassenwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die Pressewart/in
- der/die Frauenwart/in

Zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Kassenwart/in

- (3) Der Verein wird durch zwei der vorstehend als zeichnungsberechtigt bezeichneten Mitglieder des Vorstandes vertreten, wozu in jedem Falle der erste oder zweite Vorsitzende gehören muss.
- (4) Dem Vorstand ist es unbenommen, sich zu seiner persönlichen Beratung Beiräte zu schaffen. Aufgabe dieser Beiräte ist es, den Vorstand zu unterstützen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.
- (5) Der/die **Vorsitzende** leitet die Mitgliederversammlung. Weiterhin leitet und koordiniert er/sie die Arbeit des Vorstandes und kann an allen Sitzungen der Abteilungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre. Die Wahl der/des Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/in, des/der Sportwartes/in, der Frauenwartin und des/der Pressenwartes/in erfolgt zeitversetzt um ein Jahr, erstmalig neu im Jahre 2018 gegenüber dem/der Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Protokollführer/in und dem/der Jugendwart/in, die erstmalig 2019 wieder neu gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen worden ist. Eine Berufung in den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorsitzenden möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens fünf der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (9) Der/die **Stellvertreter/in** vertritt im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n. Er/sie leitet die Vorstandssitzung bzw. die Mitgliederversammlung.
- (10) Der/die **Geschäftsführer/in** vertritt im Verhinderungsfall den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n. Er/sie ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Er/sie oder der/die Schriftführer sind verpflichtet, bei Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle zu führen.
- (11) Der/die **Sportwart/in** koordiniert sämtliche sportliche Veranstaltungen der Abteilungen. Weiterhin ist er/sie verantwortlich für die Organisation spartenübergreifender sportlicher Veranstaltungen der Vereins. Er/sie plant und organisiert die der kulturellen und geselligen Art dienenden Veranstaltungen.
- (12) Der/die **Kassenwart/in** verwaltet die Geld- und Vermögensangelegenheiten. Er/sie legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins fest, erarbeitet den Entwurf zum Haushaltsplan, erstellt den Rechnungsabschluss und berät den Vorstand in allen Wirtschaftsfragen einschließlich der Verwaltung der Liegenschaften. Der/die Kassenwart/in führt die Mitgliedskartei des Vereins.
- (13) Der/die **Jugendwart/in** leitet und fördert das Gemeinschafts- und Gruppenleben der noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Seine/ihre Aufgabe ist es, den Kontakt mit allen Jugendarbeit betreibenden Abteilungen des Vereins zu pflegen, den Spiel- und Sportbetrieb der Jugendlichen mit zu leiten und zu überwachen.
- (14) Der/die **Frauenwart/in** vertritt die Belange der weiblichen erwachsenen Mitglieder im allgemeinen Vereinsbetrieb und bei Veranstaltungen.
- (15) Der/die **Pressewart/in** informiert die Mitglieder über das Geschehen im Verein. Seine primäre Aufgabe ist es, den Verein in der Öffentlichkeit darzustellen. Er/sie pflegt stets Kontakte zur Presse und den sonstigen Informationsmedien. Dem Vorstand unterbreitet er Vorschläge für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Werbung. Er/sie führt sie nach Absprache mit dem Vorstand auch durch.

(16) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einberufen. In der Regel trifft sich der Vorstand einmal im Monat. Die Sitzungen sind vertraulich.

§ 12 Abteilungen – Fachausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Ausschüsse zeitlich befristet einzusetzen (s. § 11/3).

(2) Die Zusammensetzung des Ausschüsse regelt der Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes müssen Sachstandsmeldungen an diesen abgegeben werden.

(3) Die Abteilungen wählen sich ihre Leiter selbst, die dann dem Vorstand anzuzeigen sind. Bei Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand den Abteilungsleiter seines Amtes entheben.

(4) Die Abteilungen können auf Antrag einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden, um zu einem bestimmten Punkt gehört zu werden. Zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Vereinsfassung (01. Januar 2003) bietet der Verein folgende Abteilungen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten an:

- Damengymnastik
- Seniorengymnastik
- Volkstanz
- Eltern-Kind-Turnen
- Kinderturnen
- Schwimmen
- Leichtathletik / Lauftreff
- Tischtennis
- Badminton
- Kanu / Kajak
- Frauenhandball
- Fußball
- Volleyball
- Fit for Fun
- Line Dance für Kinder
- Karate
- Step Aerobic
- Bogenschießen

§ 13 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungs- / Kassenprüfer im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Eine Wiederwahl nach zwei Jahren ist nicht möglich. Zum Rechnungsprüfer können Mitglieder gewählt werden, die nicht zum Vorstand gehören.

(3) Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

(4) Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. § 10 beschlossen werden.
- (2) Mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereines an die Stadt Bleckede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bleckede und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die Satzung trat am 01. Januar 2003 in Kraft und wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 03. März 2017 geändert.